

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH

Stand: 08.06.2021

0 Geltungsbereich, Form

0.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der OGF.

0.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) sowie den Dienstleistungen der OGF, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.

0.3 Die AGB der OGF gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die OGF ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die OGF in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

0.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. durch die OGF eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Wobei jeweils die Textform ausreichend ist.

0.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

1. Vertragsabschluss

1.1 Ein gültiger Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH (OGF) zustande.

1.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der OGF.

2. Lieferung und Leistung

2.1. Eine Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung von Leistungen muss individuell vereinbart werden und wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

2.2. Die Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen und damit verbundenen Teilabrechnungen berechtigt.

2.3. Die Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH ist berechtigt, mit der Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen.

2.4. Änderungen im Leistungsumfang erfordern eine schriftliche Vereinbarung über Kosten und Liefer- bzw. Erfüllungstermin.

3. Leistungsverzögerung

3.1. Leistungsverzögerung bei der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH

3.1.1. Wird die OGF an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Kalamitäten, höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer oder andere nicht selbst vertretbare Umstände behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.

3.1.2. Wird der OGF die Vertragserfüllung aus den in Ziffer 3.1.1. genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird die OGF von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung frei. Von der Behinderung und der Unmöglichkeit wird die OGF den Kunden umgehend verständigen.

3.1.3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, wenn die OGF sich in Verzug befindet und der Kunde die OGF schriftlich unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzt. Für Rücktritt und Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Sie können erst erklärt werden, wenn die OGF nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt hat. Befindet sich die OGF mit der Lieferung eines Teils der Produkte in Verzug und kann der Kunde die anderen Produkte davon unabhängig nutzen, ist der Kunde lediglich zu einem entsprechenden teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.2. Verzug des Kunden

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die OGF berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht. Er ist zu einer Aufrechnung gegen Ansprüche von der OGF nur berechtigt, wenn die OGF die Forderung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgesetzt worden ist.

4.2. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung oder Leistung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, ist die OGF berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises nebst allen Nebenforderungen (z. B. Versandkosten) im Eigentum der OGF (Vorbehaltsware).

5.2. Der Kunde darf die Produkte nur mit schriftlicher Zustimmung der OGF veräußern, vermieten, verpachten oder sonst darüber verfügen, solange die Produkte Eigentum der OGF sind. Insbesondere ist der Kunde in diesem Fall nicht zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung der Produkte berechtigt. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln

5.3. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe der OGF-Forderung um mehr als 20 %, wird die OGF insoweit die Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.

5.4. Der Kunde hat der OGF den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort schriftlich mitzuteilen und die OGF in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Kunde.

6. Zahlung und Vergütung

6.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. Zahlungen werden mit der Lieferung/Leistung fällig, sofern auf der Rechnung keine andere Frist ausgewiesen wurde.

6.3. Teillieferungen sind vom Kunden zu bezahlen. Es werden folgende Abschlagszahlungen für bestellte Leistungen vereinbart:

Leistungen FE.1 | FE.2.1 | FE.2.2

Forstbetriebe bis 1.000 ha: Nach Abschluss der Außenaufnahmen wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Nettobetrages sowie nach Fertigstellung des Probeplots von 30 % des Nettobetrages vereinbart. Der Rechnungsbetrag wird 15 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Forstbetriebe über 1.000 ha: Nach Abschluss der Außenaufnahmen auf 50 % der Fläche wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Nettobetrages und nach Fertigstellung der Außenaufnahmen auf 100 % der Fläche eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Nettobetrages vereinbart. Nach Fertigstellung des Probeplots wird eine Abschlagszahlung von 30 % des Nettobetrages vereinbart. Der Rechnungsbetrag wird 15 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Weitere Abschlagszahlungen müssen individuell verhandelt werden.

6.4. Es gelten folgende weitere Zahlungsbedingungen:

Leistungen FE.1 | FE.2.1 | FE.2.2

Der vereinbarte Preis je Hektar gilt als Festpreis einschließlich aller Nebenkosten. Nachbestellungen sind möglich. Weicht die endgültige digitalisierte Forstbetriebsfläche von der Angabe im Angebot ab, wird dies bei der Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt. Da für die Leistungen Einheitspreise je Hektar im Vertrag vorgesehen sind, begründen Minderungen von mehr als 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Flächengrößen den Anspruch auf Anhebung des festgelegten Festpreises je Hektar.

Bei der Beschaffung der unter Punkt 1 gemäß Anlage FE.1 | FE.2.1 | FE.2.2 genannten, vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, kann die OGF gegen Erstattung der anfallenden Sachkosten behilflich sein. Die Beschaffung der ALK-Daten erfolgt durch die OGF – dafür ggf. beim Landesvermessungsamt anfallenden Kosten sind nicht im Angebotspreis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Leistungen WBW.1 | WBW.2

Im Angebotspreis nicht enthalten sind potenziell anfallende Kosten für behördliche Auskünfte. Diese werden bei Bedarf gesondert ohne Aufschläge abgerechnet.

Sollten nach Abgabe des Gutachtens beim Auftragnehmer noch weitere Aufwände entstehen (z. B. Erläuterungen des Gutachtens für die Eigentümer vor Ort, Stellungnahmen zum Gutachten, etc.) dann werden diese Positionen nach Stunden zu 95 EUR/h (netto) abgerechnet. Dabei entstehende Fahrtkosten werden zu 0,40 EUR/km (netto) abgerechnet.

6.5. Die Zahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und spätestens binnen 15 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Die Gewährung von Skonto-Bedingungen muss individuell vereinbart werden. Die OGF ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

7. Mitwirken des Kunden

7.1. Eine rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung der OGF ist nur dann möglich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt (bspw. bei der Forsteinrichtung Kontrolle Probeplot und Kontrolle des Entwurfs vom Wirtschaftsbuch, Planabsprache, etc.).

Der Kunde wird die OGF innerhalb einer angemessenen Frist mit allen Informationen versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die OGF erforderlich sind.

7.2. Ein etwaiger Mehraufwand, der der OGF dadurch entsteht, dass Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig gemacht werden, geht zu Lasten des Kunden (bspw. Übergabe einer unvollständigen Flurstücksliste als Grundlage für die Forsteinrichtung).

7.3. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug, so kann die OGF ihn schriftlich und unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann dem Kunden gekündigt werden. Die bis dahin von der OGF erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

8. Abnahme

Alle Leistungen der OGF gelten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich angenommen werden, spätestens 4 Wochen nach Erbringung der Leistung als abgenommen, es sei denn, dass zuvor ein erheblicher Mangel nachgewiesen wird. Dem Kunden verbleibt das Recht, bis dahin unentdeckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche für erbrachte Dienstleistungen bzw. gelieferte Produkte ergeben sich aus den zutreffenden gesetzlichen Regelungen.

10. Haftung der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH

Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelten Ersatzansprüche hinaus haftet die OGF gleich aus welchem Rechtsgrund nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung. Dies gilt auch für eventuelle Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, fehlerhafter Beratung oder Einweisung, oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Die Haftung für den Verlust eventuell

verlorener Daten ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht entsprechend den Hinweisen der OGF bzw. im üblichen Umfang Datensicherung betrieben hat.

11. Datenschutz

Sofern Sie durch die OGF ein Angebot erhalten, ihr den Auftrag erteilen oder ihr Angebot annehmen, wird die OGF von Ihnen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verarbeiten (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO). Hierunter fallen z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bestellte Produkte, Rechnungs- und Zahlungsdaten. Ihre Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis auf Widerruf von der OGF aufbewahrt, bzw. erfolgt eine Löschung erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Die Daten können zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen der OGF und dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

12. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen - gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden - so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Potsdam.